

Markus Felber

Öffentlich ist, was nicht strikt privat ist **Ausweitung der Strafbarkeit rassistischer Äusserungen**

Ob eine rassistische Äusserung öffentlich erfolgt ist und bestraft wird, will das Bundesgericht künftig nicht mehr aufgrund quantitativer Kriterien beurteilen. Vielmehr gilt nunmehr alles als öffentlich, was nicht im engen privaten Rahmen gesagt worden ist. Damit wird die Anwendung des Rassismus-Artikels erheblich ausgeweitet.

[Rz 1] Das Bundesgericht weitet die Anwendung des Rassismus-Artikels erheblich aus: Künftig gilt eine verunglimpfende Bemerkung bereits dann als öffentlich und damit strafbar, wenn sie nicht in engem privatem Rahmen erfolgt ist. Und das ist nur der Fall, wenn die fraglichen Äusserungen «im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen».

Spezialfall der Öffentlichkeit

[Rz 2] Laut dem mündlich, aber nicht öffentlich beratenen und damit nicht unbedingt einstimmig gefällten Grundsatzurteil des Kassationshofs in Strafsachen sind Bemerkungen, die Menschen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verletzen, «in einem Rechtsstaat inakzeptabel und an sich schon strafwürdig». Strafbar sind sie indes gemäss dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut des Gesetzes nur, wenn die Äusserungen öffentlich erfolgen. Von Öffentlichkeit wurde bisher gesprochen, wenn eine Bemerkung von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden kann (vgl. BGE 126 IV 176). Dabei nimmt die Rechtslehre an, dass das Strafgesetzbuch (StGB) von einem einheitlichen Begriff der Öffentlichkeit ausgeht. Dafür gibt es indes für das Bundesgericht keine zwingenden Gründe, weshalb nun der Begriff der Öffentlichkeit einseitig und allein für den Straftatbestand der Rassendiskriminierung ausgeweitet wird (Art. 261bis StGB).

[Rz 3] Diese Bestimmung soll mit Rücksicht auf das Rechtsgut der Menschenwürde – die Meinungsäusserungsfreiheit bleibt unerwähnt – ausgelegt werden: «So gesehen kann als öffentlich im Sinne von Art. 261^{bis} StGB alles gelten, was nicht privat ist.» Die quantitative Betrachtung, auf der die bisherige Rechtsprechung fusst, vermag das Bundesgericht nicht länger zu überzeugen. «Es gelten vielmehr inskünftig ungeachtet der Zahl der Adressaten alle Äusserungen und Verhaltensweisen als öffentlich, die nicht im privaten Rahmen erfolgen.»

Offene Stammtischrunde

[Rz 4] Konkret zu beurteilen war vom Bundesgericht ein Vortrag über die Entstehung der SS und der Waffen-SS, der in einer abgelegenen Waldhütte vor knapp 50 Personen aus der Skinhead-Szene gehalten wurde, die nur gegen Vorweisung einer schriftlichen Einladung eingelassen worden waren. Dass für eine solche Veranstaltung Öffentlichkeit bejaht wird, ist im Ergebnis verständlich. So wie das Urteil indes begründet wird, muss die neue Rechtsprechung selbst auf eine kleine Runde von wenigen Personen angewendet werden, die sich mehr oder weniger zufällig am Tisch eines im Übrigen leeren Wirtshauses zusammengefunden haben. Hier fehlt es an «persönlichen Beziehungen» und «besonderem Vertrauen», weshalb Strafe droht, wenn in diesem Kreis ein rassistischer Witz erzählt wird. Das steht in einem gewissen Widerspruch zu anders lautenden Versprechungen vor der Abstimmung über den Rassismus-Artikel, laut denen die neue Strafbestimmung das freie Wort am Stammtisch nicht behindern sollte.

Unterschiedliche Reaktionen

[Rz 5] Der Freiburger Strafrechtler Marcel Niggli stellte sich im «Tagesgespräch» von Radio DRS auf den Standpunkt, dass sich durch das Bundesgerichtsurteil für die Situation am Stammtisch nichts ändere. Der rassistische Witz am Stammtisch sei bereits nach alter Praxis strafbar, wenn jemand so laut rede, dass andere mithören müssten. Das Urteil habe hingegen Auswirkungen auf die Gemeinden. Sie hätten bisher zum Beispiel den Skinheads für eine Veranstaltung mit privatem Charakter ihre Säle zur Verfügung stellen müssen. Dies sei nun nicht mehr so.

Ideologische Verbundenheit reiche nicht mehr aus, damit eine solche Veranstaltung privaten Charakter habe.

[Rz 6] SVP-Präsident Ueli Maurer sieht das Urteil für falsch an, wie er in einem Beitrag des «Rendez-vous» von Radio DRS sagte. Ursprünglich sei versprochen worden, dass der Artikel nur angewendet werde, wenn die Öffentlichkeit betroffen sei. Jetzt werde der Kreis immer enger gezogen. Er plädierte deshalb für eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen des Gesetzesartikels und möglicherweise eine Neuformulierung. SP-Nationalrätin Anita Thanei begrüßte dagegen das Urteil, weil das Gesetz bisher zu wenig positive Wirkung gehabt habe und kaum oder zu lasch angewendet worden sei. CVP-Präsidentin Doris Leuthard betrachtete es als richtig, dass Vereinsversammlungen dem Antirassismusartikel unterstellt werden. Stammtische dürften aber nicht darunter fallen. FDP-Nationalrätin Trix Heberlein kritisierte, dass das Gesetz einen grossen Interpretationsspielraum offen lässt.

Urteil 6S.318/2003 vom 27. 5. 04 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 17. August 2004 (Nr. 190), S. 13

Rechtsgebiet: Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit, den öffentlichen Verkehr, den öffentlichen Frieden
Erschienen in: Jusletter 23. August 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Öffentlich ist, was nicht strikt privat ist, in: Jusletter 23. August 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3328>